



Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für künftige Geschäfte zwischen uns und dem Käufer.
2. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch nicht durch Auftragsannahme und auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Ein Vertrag kommt mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Unsere Angebote sind, soweit nicht ausdrücklich anders erklärt, freibleibend und unverbindlich. Mündliche Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung rechtswirksam.

II. Preis und Zahlung

1. Es gelten die in unserer schriftlichen Auftragsbedingung festgelegten Preise und Versandbedingungen. Bei Anschlussaufträgen sind wir nicht an vorhergehende Preise gebunden. Bei Abrufaufträgen stimmt der Käufer bereits jetzt einer angemessenen Erhöhung der in der Auftragsbestätigung festgelegten Preise zu, für den Fall, dass nach 12 Monaten ab dem Datum der Auftragsbestätigung noch Lieferungen auszuführen sind und eine veränderte Konstellation eingetreten ist.
2. Unsere Rechnungen sind wie folgt zahlbar: in Euro: innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto. Der Skonto wird nur auf den Warenwert ausschließlich der Nebenkosten gewährt. Eine Skontierung ist nur zulässig, wenn alle sonst fälligen Rechnungen gezahlt wurden. Dreimonatsakzept (ab Rechnungsdatum) kann von uns nur unter der Bedingung hereingenommen werden, dass unsere Bank den Wechsel unverzüglich diskontiert. Wechselnebenspesen gehen zu Lasten des Käufers.
3. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Der Verkäufer ist berechtigt noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderung des Verkäufers durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.
4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
5. Wir sind darüber hinaus berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurück zu treten.

III. Ausführung der Lieferung

1. Lieferungen erfolgen ab Werk.
2. Es gilt die in der Auftragsbestätigung festgelegte Lieferfrist, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und nicht vor Beibringung der vom Käufer evtl. zu beschaffenden Unterlagen, Freigaben oder Zulieferung von Armierungssteilen durch den Käufer oder von ihm beauftragte Dritte.
3. Die in Aussicht gestellten Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Falls wir in Verzug geraten, muss der Käufer uns eine angemessene Nachfrist von zwei Wochen setzen. Nach Ablauf kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten.
4. Teillieferungen sind zulässig, wenn:
 - die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - den Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
5. Bestellte Mengen können bis zu 10 % über- oder unterschritten werden.
6. Bei Abrufaufträgen sind wir berechtigt, nach Ablauf der vereinbarten Abnahmefrist unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist nach unserer Wahl die Abnahme der noch nicht abgenommenen Menge zu verlangen und diese in Rechnung zu stellen oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
7. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Die gilt auch, wenn diese Ereignisse unsere Lieferanten

betreffen. Dem Käufer werden Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitgeteilt. Dauern die vorgenannten Umstände länger als 6 Monate, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Käufer in Folge der Verzögerung die Annahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

8. Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Mitteilung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.
9. Der Versandweg ist unserer Wahl überlassen. Wünsche des Käufers werden soweit als möglich berücksichtigt. Eine Transportversicherung wird nur auf besonderen Wunsch des Käufers zu seinen Lasten abgeschlossen.
10. Gerät der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung gleich aus welchem Grunde unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer VI. dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen beschränkt.

IV. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. den Versand oder Anlieferung und Aufstellung übernommen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, muss diese unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

V. Mängelansprüche

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme
2. Der Käufer muss unverzüglich nach Erhalt der Ware Stückzahl sowie Qualität und Ausführung prüfen.
3. Mängelrügen sind hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ware, schriftlich an uns abzusenden. Hinsichtlich anderer Mängel ist die Mängelrüge spätestens innerhalb von 14 Tagen nach dem Zeitpunkt in dem sich der Mangel zeigte, schriftlich an uns abzusenden. War der Mangel für den Käufer bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Mängel berechtigen nicht zur Zurückhaltung der fälligen Rechnungsbeträge. Mängelansprüche entfallen, wenn eine Mängelrüge nicht form- oder fristgerecht erfolgt.
4. Form- und fristgerecht erhobene Mängelrügen werden, falls sie zu Recht bestehen, bis zur Höhe des uns gelieferten Warenwertes in der Weise berücksichtigt, dass wir nach unserer Wahl entweder Ersatzlieferung vornehmen oder den Minderwert ersetzen. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Käufer unter den in Ziffer VI. bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
5. Keine Gewähr wird insbesondere übernommen, wenn ein Mangel verursacht ist durch: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte. Unterlassen der vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegearbeiten, natürliche Abnutzung fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete oder von unseren Vorgaben abweichende Betriebsmittel und Rohstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeignete baugrundchemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder sonstige nicht unseren Vorgaben entsprechende Umgebungs- oder Einsatzbedingungen, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.
6. Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht für uns keine Haftung für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes, die ohne unsere Zustimmung erfolgt sind. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigungen hier-

durch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

7. Empfehlungen und Angaben hinsichtlich Qualität oder des Verwendungszwecks der von uns gelieferten Ware werden von uns nach bestem Wissen und Gewissen gemacht, sie können nicht als verbindlich angesehen werden.
8. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und/oder Lieferanten für Rechnungen des Käufers geltend machen oder an den Käufer abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen uns stehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Bedingung nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und/oder Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise auf Grund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Käufers gegen uns gehemmt.

VI. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer VI. eingeschränkt.
2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Käufers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit wir gemäß VI. Ziffer 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von [...] € jeden Schadensfall [Entsprechend der derzeitigen Deckungssumme seiner Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung] beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten im gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
6. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die Einschränkungen dieser Ziffer VI. gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen des Käufers unser Eigentum. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf das durch Verarbeitung der gelieferten Ware oder deren Verbindung mit anderen Teilen hergestellte neue Produkt. Bei Verbindung mit fremdem Material erwerben wir Miteigentum, das der Käufer für uns zu verwahren hat. Bei Weiterveräußerung des neuen Produkts durch den Käufer tritt sicherheitshalber an dessen Stelle die dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehende Kaufpreisforderung. Der Käufer tritt schon jetzt die ihm aus solchen Veräußerungen zustehenden Forderungen mit allen Nebenabreden an uns ab. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
2. Pfändung und andere Gefährdungen unseres Eigentums sind uns unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten von Interventionen trägt der Käufer.

VII. Schutzrechte

1. Sofern wir Gegenstände nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die uns vom Käufer übergeben werden, liefern, übernimmt der Käufer uns gegenüber die Gewähr dafür, dass durch Herstellung und Lieferung der Gegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Käufer verpflichtet sich, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen und für alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, die aus der Verletzung der Schutzrechte entstehen, zu haften.
2. Eingesandte Muster oder Zeichnungen werden nur auf Wunsch zurückschickt, sonst sind wir berechtigt, diese 3 Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.

VIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Anhausen, Gerichtsstand für beide Teile ist, soweit rechtlich als Gerichtsstandsvereinbarung zulässig, das Amtsgericht Neuwied bzw. das Landgericht Koblenz.

IX. Sonstiges

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer, sowie denjenigen, die für seine Verpflichtung haften, gilt unter Ausschließung ausländischen Rechts nur das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland und Ausschluss der Regelungen des CISG.
2. Sollten ein oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, bleiben alle übrigen Bestimmungen in vollem Umfang wirksam.